

**Vermerk
 zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplans
 der Stadt Bad Bramstedt vom 18.05.2020**

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Lärmaktionspläne werden gem. § 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Die Öffentlichkeit erhält gem. 47 d Abs.3 BImSchG die Möglichkeit, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Dieser Vermerk gibt die Möglichkeit die Überprüfung des Lärmaktionsplans zu vereinfachen und zu dokumentieren. Der Vermerk kann auch für die Mitwirkung der Öffentlichkeit verwendet werden. Um den Berichtspflichten an die EU-Kommission zu genügen, ist eine Zusammenfassung des gültigen und insbesondere bei den Daten aktualisierten Lärmaktionsplans von max. 10 Seiten dem LLUR zu übermitteln. Dieser Vermerk kann dem Aktionsplan beigelegt werden.

Bestimmungen zur Bewertung (Validierung) der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans trifft die Gemeinde nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bereits mit der Aufstellung des Aktionsplans.

Die Aufstellung und die Umsetzung des Aktionsplans sollten bewertet, sowie die erreichten Ergebnisse und Ziele dargestellt werden. Entsprechen die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans nicht den Vorgaben und Erwartungen, ist eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich. Auch können Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der Emissions- oder Immissionssituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans eine Überarbeitung des Aktionsplans erforderlich machen. Andernfalls ist eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Aktionsplans ausreichend.

Für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse sollten die unten stehenden Fragen beantwortet werden. Die Beantwortung kann, um eine Übersicht zu erhalten, mit einem vereinfachten Muster wie folgt bewertet werden:

- +** gute Durchführung oder Ergebnisse
- 0** nicht relevant bzw. ausreichende Durchführung oder Ergebnisse
- unbefriedigende Durchführung oder Ergebnisse

1. <u>Bewertung der Aufstellung des Aktionsplans</u>	+ / 0 / -
<p><u>1.1 Entwurfserstellung</u></p> <p>Waren der Entwurf und seine Ausarbeitung für die Situation der Gemeinde angemessen? Berücksichtigte der Entwurf die Lärmprobleme und –auswirkungen ausreichend und sind hinreichende Lärminderungsmaßnahmen, Strategien oder planungsrechtliche Festsetzungen zum Schutz vor Umgebungslärm enthalten?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (erstmalige Aufstellung im Rahmen der 2. Stufe) erfolgte mit Orientierung an unveränderten Belastungsgrenzwerten. Diese Rahmenbedingungen als planerische Ebene/Grundannahme haben dazu geführt, dass inhaltlich nicht besonders intensiv über erforderliche Anpassungen diskutiert wurde und lediglich ein auf unveränderte Belastungsszenarien ruhendes Planwerk rein zeitlich fortgeschrieben und angepasst wurde. Im politischen Diskussionsprozess wurde deutlich hervorgehoben, dass im Rahmen der nächsten Fortschreibung 2022/2023 auch das Zahlenmaterial, und zwar unabhängig von planungspflichtigen Grenzwerten, aktualisiert werden muss.</p>	0

1.2 Mitwirkung der Öffentlichkeit

Erfolgte die Mitwirkung der Öffentlichkeit angemessen, rechtzeitig und effektiv?

Bewertung / Erläuterung:

Die Partizipationsrechte und -möglichkeiten der Öffentlichkeit erfolgten in Form einer öffentlichen Auslegung des fortgeschriebenen Lärmaktionsplanes im Zeitraum vom 22.10.2019 bis zum 21.11.2019. Parallel wurden die von der Lärmaktionsplanung thematisch-fachlich berührten Träger öffentlicher Belange (Behörden, Institutionen und Naturschutzverbände) über das Auslegungsverfahren informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die im Rahmen der ausgeübten Beteiligungsrechte eingegangenen Stellungnahmen haben in erster Linie die irrtümlich dem ausgelegten und in die Beteiligung gegebenen Entwurf nicht beigefügten Karten der „ruhigen Gebiete“ zum Gegenstand gehabt und auf eine damit einhergehende „fehlende Prüffähigkeit“ abgestellt. Hierin ist ein Formfehler zu konstatieren, der aber inhaltlich/materiell-rechtlich keine Folgewirkungen hat, weil auch mit Blick auf die im Rahmen der 2. Stufe entwickelten Karten der „ruhigen Gebiete“ keine Anpassungserfordernisse gegeben waren.

-

1.3 Verwaltungsinterne und gemeindeinterne Abstimmung

Erfolgt eine klare Federführung und eine ausreichende Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen?

Bewertung / Erläuterung:

Fachliche Koordinationserfordernisse spielten angesichts einer vergleichsweise kleinen Stadtverwaltung keine große Rolle. Interner Abstimmungsbedarf wurde auf „kurzem Wege“ realisiert.

Die Zuordnung der politischen Zuständigkeit des Ausschusses für Planungs- und Umweltangelegenheiten war nicht in Frage zu stellen. Als übergeordnetes Instrument der Stadtentwicklung war der Lärmaktionsplan bzw. dessen Fortschreibung in die Beratung und Beschlussfassung des für Stadtentwicklungsfragen zuständigen Ausschusses zu geben.

Einzelfragen der Umsetzung planerisch bestimmter Maßnahmen, soweit diese in eigener Verantwortung und Zuständigkeit auf kommunaler Ebene allein umsetzungsfähig wären (z. B. verkehrsberuhigende Maßnahmen, Tempo-30-Zonen), wären im dafür zuständigen Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

0

1.4 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (z.B. Verkehrsbehörden, Straßenbaulastträger), anderer Fachbehörden und Nachbargemeinden / Einbeziehung anderer Planung

Wurden die erforderlichen Stellungnahmen zugeleitet, einbezogen und sind sie in die Abwägung eingeflossen?

Bewertung / Erläuterung:

Die Träger öffentlicher Belange (Behörden, Institutionen und Naturschutzverbände), deren Aufgabenbereiche Berührungspunkte zu dem Themenkomplex Lärmaktionsplanung haben, wurden am Verfahren der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes beteiligt. Soweit im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben wurden, wurden diese in den Abwägungsprozess einbezogen. Allerdings bezog sich ein wesentlicher Teil der Stellungnahmen auf die fehlenden Karten der „ruhigen Gebiete“ mit der Schlussfolgerung, der fortgeschriebene Lärmaktionsplan sei insoweit nicht prüffähig. Die relativ kurze zur Verfügung stehende Zeit hat es nicht erlaubt, dass in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfes durchgeführte Beteiligungsverfahren unter Hinzunahme der Karten „ruhige Gebiete“ zu wiederholen. Angesichts der inhaltlichen Identität des jetzt aktualisierten Lärmaktionsplanes mit demjenigen der erstmaligen Aufstellung war die fehlende Bereitstellung der Karten „ruhige Gebiete“ lediglich als Formfehler zu klassifizieren, der inhaltlich keine Konsequenzen für die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung entfalten kann. Sowohl die Bestimmung der „ruhigen Gebiete“ als auch der Maßnahmenplan des Lärmaktionsplanes der Stadt bleiben unverändert.

+

1.5 Beschlussfassung

Hat die Gemeinde- oder Stadtvertretung den Aktionsplan beschlossen?

Bewertung / Erläuterung:

Als der entsprechend der Zuständigkeitsregelungen der städtischen Hauptsatzung für Fragen der Stadtentwicklung einerseits und des Umwelt- und Naturschutzes andererseits zuständige Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten (s. dazu § 7 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Stadt Bad Bramstedt) hat der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten sowohl am 23.09.2019 den Entwurfsbeschluss gefasst und das damit verbundene Beteiligungsverfahren beschlossen als auch in seiner Sitzung am 18.05.2020 den abschließenden Beschluss über den fortgeschriebenen Lärmaktionsplan gefasst und diesen zur Meldung beschlossen.

+

1.6 Zeitplanung

-

Erfolgten die wesentlichen Schritte zur Aufstellung des Aktionsplans rechtzeitig, mit angemessenen Fristen und entsprechend der rechtlichen Vorgaben?

Bewertung / Erläuterung:

Angesichts der durch zeitgleiche Arbeit an vielen Lärmaktionsplänen im Land gebunden fachplanerischen Kapazitäten der Ingenieurbüros ,die noch dazu in vielfältiger Weise andere öffentliche Planungsaufträge zu bearbeiten hatten (z.B. Immissionsschutzrechtliche Gutachten im Rahmen städtebaulicher Planungsprozesse), angesichts eines ebenfalls zu konstatierenden grundsätzlichen Fachkräftemangels im Ingenieurwesen sowie begünstigt durch personelle Umbrüche in der Stadtverwaltung ging wertvolle Zeit in der Bearbeitung des Projektes „Lärmaktionsplanung verloren, die letztlich zu einem Abschluss des Verfahrens erst am „Rande der Fristgerechtigkeit“ führte.

2. Bewertung der Umsetzung des Aktionsplans

+ / 0 / -

Konnten die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden?

2.1.1 Maßnahme: Einbau lärmindernden Asphalts

0

Bewertung / Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um einen stadtweiten, langfristig angelegten Maßnahmenvorschlag, der sukzessive, jedenfalls soweit die Verantwortung/Zuständigkeit bei der Stadt liegt (Straßenbaulastträgerschaft), umgesetzt wird.

2.1.2 Maßnahme: Durchführung von Verkehrserhebungen

0

Bewertung / Erläuterung:

Zu dieser Frage hat der jetzige Prozess der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu der Erkenntnis geführt, das das Zahlenmaterial bezüglich der gemessenen Verkehrsströme und – bewegungen anlässlich der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes grundsätzlich und stadtweit neu ermittelt werden muss. Ein erster Ansatz bietet sich im Rahmen der jetzt anstehenden Erarbeitung eines stadtweiten Mobilitätskonzeptes, der zwar einen Schwerpunkt mit der besonderen Berücksichtigung es Fahrradverkehrs hat, aber im Hinblick auf seine Analysedaten alle Verkehrsteilnehmer in Gänze berücksichtigen muss.

2.1.3 Maßnahme: Bau der Bundesautobahn A 20

0

Bewertung / Erläuterung:

Die Auswirkungen des Baus der Bundesautobahn A 20 auf die Entwicklung des Verkehrsgeschehens in der Stadt muss im Rahmen der Absicht zur Durchführung stadtweiter Verkehrserhebungen prognostisch mit betrachtet werden. Diese wird im rahmen der Durchführung der Maßnahme 2.1.2 mittelfristig mit durchgeführt.

2.1.4 Maßnahme: Verkehrserhebungen auf dem neuen Abschnitt der B 206 (Ortsumgehung)

0

Bewertung / Erläuterung:

Hier sind bei Gelegenheit die prognostizierten Verkehrsbelastungszahlen auf der Ortsumgehungsstraße der B 206 auf die heutigen Realitäten abzuprüfen. Es steht zu erwarten, dass diese Arbeiten im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklungen mit der Ausweitung der Wohnbauflächen südlich der Bimöhler Straße (Strukturplangebiet Wohnbauentwicklung –Ost, westlich/südwestlich der Ortumgehungsstraße B 206) und zwar mit Blick auf die Verkehrsimmissionsbelastungen ausgehend von der Bundesstraße notwendigerweise zeitlich vorzuziehen sein werden und, unabhängig von der Straßenbaulastträgerschaft des Bundes, auf Kosten und zu Lasten der Stadt Bad Bramstedt durchgeführt werden müssen.

2.1.5 Maßnahme: Tempo 20 – Zone im Bereich zwischen Butendoor und Glückstädter Straße

+

Bewertung / Erläuterung:

Diese zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplanes als Verkehrsversuch durchgeführte Maßnahme hat sich als zielführend und wirksam erwiesen und wurde dauerhaft etabliert. Die Lärmbelastung in diesem Straßenabschnitt wurde maßgeblich reduziert, und nach einer längeren „Gewöhnungsphase“ ist auch ein nennenswerter Teil des überörtlichen Durchgangsverkehrs aus der Innenstadt nach draußen verlagert worden.

2.1.6 Maßnahme: Bleeck, Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h - nachts

Bewertung / Erläuterung:

Diese Maßnahme wurde als Alternative zu der vorstehend aufgeführten Schaffung einer Tempo 20 – Zone (s. 2.1.5) für den Fall entwickelt, dass der zunächst vorgesehene und durchgeführte Verkehrsversuch nicht das gewünschte Ergebnis erzielt hätte oder etwa fachbehördlich (Kreisverkehrsbehörde) für unzulässig erklärt worden wäre. Nachdem die Maßnahme 2.1.5 dauerhaft wirkt, ist die Reduzierung einer verkehrsberuhigenden Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und des nachts gegenstandslos.



2.1.7 Maßnahme: Maienbeeck, Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h – nachts

Bewertung/Erläuterung:

Das Ziel einer Geschwindigkeitsreduzierung im Verlauf der Straße Maienbeeck wird seit der Fertigstellung der Orts-umgehungsstraße im Zuge der B 206 beharrlich verfolgt. Im straßenrechtlichen Umstufungsverfahren wurde der Maienbeeck zur Kreisstraße umgewidmet. Die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung der angestrebten Geschwindigkeitsreduzierung scheiterten bis heute an der Zustimmung der Kreisverkehrsbehörde. Im Interesse einer Belastungsreduzierung bleibt es städtisches Ziel, diese Maßnahme umzusetzen.

2.1.8 Maßnahme: Kirchenbleeck/Beeckerbrücke, Red. der Geschw. auf 30 km/h – nachts

Bewertung/Erläuterung: Hier gilt das Gleiche wie zu der vorstehenden Maßnahme 2.1.7

Ggf. weitere Zeilen einfügen

2.2 Wurden planungsrechtliche Festsetzungen getroffen und in anderen Planungen bzw. von anderen Planungsträgern berücksichtigt, z.B. zum Schutz von ruhigen Gebieten?

Bewertung / Erläuterung:

Bei den planungsgemäß bestimmten ruhigen Gebieten handelt es sich um Bereiche außerhalb des Siedlungsraumes der Stadt Bad Bramstedt. Im Rahmen der Planungshoheit der Stadt (in erster Linie Bauleitplanung) hat es noch keine Planungsprozesse mit Auswirkungen auf die „ruhigen Gebiete“ gegeben. Inwieweit andere Planungsträger im Rahmen ihrer Planungen, z.B. im Rahmen der Bundesverkehrswegeprojekte, die Lärmaktionsplanung der Stadt berücksichtigt haben entzieht sich letztlich der Kenntnis der Stadt.



2.3 Wurden langfristige Strategien verfolgt? Sind diese noch zweckdienlich und aktuell?

Bewertung / Erläuterung:

Die Stadt Bad Bramstedt wird in naher Zukunft ihren Flächennutzungsplan, dessen Aufstellung im Jahr 2000 erfolgte, grundlegend überarbeiten/ neu aufstellen müssen. In diesem Rahmen, und im Rahmen der parallelen Erarbeitung stadtweiter Mobilitätskonzepte wird der Lärmaktionsplan der Stadt quasi einen zentralen „öffentlichen Belang“ darstellen, der Orientierungspunkt für Fragen der weiteren Stadtentwicklung genauso wie für Fragen der künftigen Mobilitätsanforderungen.



2.4 Welche Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten werden gesehen?

Ein ernstzunehmendes „Hemmnis“ im Umgang mit Fragen und zur Anwendung des Lärmaktionsplanes ist aufgrund der fehlenden Fachexpertise innerhalb der Verwaltung die Abhängigkeit von externen Fachbüros, die aufgrund eines offenbar hohen Auslastungsgrades Schwierigkeiten haben, vorgegebene Fristen einzuhalten.

3. Bewertung der Ergebnisse des Aktionsplans

+ / 0 / -

3.1 Hat sich durch den Aktionsplan die Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder die Größe der betroffenen Flächen relevant verändert?

Bewertung / Erläuterung:

Auch ohne physikalisch-technische Verifizierung wird davon ausgegangen, dass die Durchführung und dauerhafte Etablierung der Maßnahme 2.1.5 zu einer Entlastung der an diesem Straßenabschnitt liegenden Wohn- und Geschäftsnutzung geführt hat.



<p>3.2 Sind durch den Aktionsplan Veränderungen bei den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen festzustellen?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Etwaige Veränderungen sind bisher nicht technisch messbar erfasst worden. Aus den öffentlichen Beratungs- und Beteiligungsprozessen ist jedoch festzustellen, dass mit der erstmaligen Aufstellung und der jetzigen Fortschreibung des Lärmaktionsplanes eine Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema „Lärm“ einhergegangen ist.</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">0</div>
<p>3.3 Stehen der Aufwand und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur erreichten Minderung der Belastung?</p> <p>Bewertung / Erläuterung: Das lässt sich ohne eine vollständige Überarbeitung/ Neuaufstellung des Lärmaktionsplanes, die im nächsten Überprüfungsturnus geplant ist, nicht feststellen.</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">0</div>

<p>4. Zusammenfassung der Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans</p>	ja/nein
<p>Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans <u>entsprachen nicht den Vorgaben und Erwartungen</u>, daher ist eine <u>Überarbeitung</u> des Aktionsplans <u>erforderlich</u>.</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">N</div>
<p><i>Oder</i></p> <p>Die Durchführung bzw. die Ergebnisse des Aktionsplans <u>entsprachen den Vorgaben und Erwartungen</u>, daher ist <u>eine Aktualisierung der Daten zur Fortschreibung</u> des Aktionsplans <u>ausreichend</u>.</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">J</div>
<p>Raum für ergänzende Anmerkungen</p>	

<p>5. Rechtliche Grundlagen</p>	ja/nein
<p>5.1 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde relevant für den Lärmaktionsplan und erfordern eine Überarbeitung des Aktionsplans, zum Beispiel Änderungen von B- oder F-Plänen oder Verordnungen auf Grundlage des § 3 Landes-Immissionsschutzgesetz?</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">N</div>
<p>Erläuterung: In städtebaulichen Planungsprozessen, die bisher stets nur kleinräumige Teilbereiche der Stadt betreffen (s. dazu auch oben 2.3), sind nötigenfalls fachgutachterliche Bewertungen zur „teilgebietsinternen Lärmentwicklung bzw. Lärmwirkungsprognosen vorgenommen worden ohne unmittelbare Auswirkungen bzw. Folgerungen für den Lärmaktionsplan.</p>	
<p>5.2 Sind Änderungen der rechtlichen Grundlagen des Bundes oder Landes relevant für den Lärmaktionsplan? Zum Beispiel kann die Aufnahme von Lärmaktionsplänen als Fördervoraussetzung, Änderungen von Auslösewerte, Richtwerten oder Grenzwerten eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern?</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">N</div>
<p>Erläuterung:</p>	

<p>6. Änderung der Lärmsituation</p>	ja/nein
<p>Hat sich die Lärmsituation gegenüber der Situation bei der Aufstellung des Plans grundlegend geändert, und sind zum Beispiel andere Prioritäten zu setzen die eine Überarbeitung des Aktionsplans erfordern? (Erhebliche Änderung in den Belastetenzahlen, neue oder verminderte Lärmprobleme)</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">N</div>
<p>Erläuterung:</p>	

7. Schlussfolgerung

ja/nein

Eine umfängliche Überarbeitung des Aktionsplans vom __.__.____ ist erforderlich.

N

oder

Eine Fortschreibung des vorhandenen Aktionsplans mit einer Aktualisierung der Daten ist ausreichend.

J

Art und Zeitraum der Mitwirkung der Öffentlichkeit nach 47 d Abs.3 BImSchG:

Der fortgeschriebene Lärmaktionsplan der Stadt Bad Bramstedt hat im Zeitraum vom 22.10.2019 bis zum 21.11.2019 öffentlich ausgelegt. Parallel war der Entwurf auf der Homepage der Stadt veröffentlicht/öffentlich zugänglich gemacht worden.

Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten der Stadt Bad Bramstedt hat das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der thematisch berührten Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden, Institutionen und Naturschutzverbände) in seiner Sitzung am 18.05.2020 zur Kenntnis genommen, beraten und den abschließenden Beschluss über den fortgeschriebenen Lärmaktionsplan gefasst.

Im Auftrag

Bad Bramstedt, den 10.06.2020

gez. Erich Dorow, Amtsrat